



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BERECHTIGUNGSREGELUNG
GERES / ZPV
(V GERES-ZPV)**

VOM 25. AUGUST 2008

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV¹) die folgende

Verordnung

Artikel 1

Gegenstand

Die nachstehende Berechtigungsregelung bestimmt,

- a* welche Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Seftigen welche Detailprofile im Sinne von Art. 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugestellt werden,
- b* welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Seftigen berechtigt sind, dem KAIO die Eröffnung, Aenderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion zu beantragen.

Artikel 2

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Die Zuteilung gemäss Art. 1, Buchst. a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde ²
1.	Einwohner- und Fremdenkontrolle	
1.1	Gemeindeverwalter	2
1.2	Leiter Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
2.	Steuerbüro	
2.1	Finanzverwalter	3
2.2	Leiter Steuerbüro	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.4	Lernende Steuerbüro	3

¹ BSG 152.051

² Siehe Legende im Anhang

Berechtigungen
für die ZPV

Artikel 3

Die Zuteilung gemäss Art. 1, Buchst. a erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile ³			
		0	5	8	9
1.	Einwohner- und Fremdenkontrolle				
1.1	Gemeindevorwarter		X	X	X
1.2	Leiter Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
2.	Steuerbüro				
2.1	Finanzvorwarter		X	X	X
2.2	Leiter Steuerbüro		X	X	X
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro		X	X	X
2.4	Lernende Steuerbüro		X	X	X

Artikel 4

Antragsrecht

Folgende Personen der Einwohnergemeinde Seftigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Aenderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Angestellten beziehungsweise für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindevorwarter
- b) Gemeindevorwarter-StV

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 25. August 2008.⁴

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorwarter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

³ Siehe Legende im Anhang

⁴ Publiziert im Amtsanzeiger vom 4. und 11. September 2008.

Anhang

Abkürzungen

GERES	Gemeinderegister-Systeme
KAIO	Kant. Amt für Informatik und Organisation
RegV	Kant. Registerverordnung vom 12. März 2008
ZPV	Zentrale Personenverwaltung

Legende zu Art. 2, „berechtigte Behörde“

2. Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
3. Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

Legende zu Art. 3, „Detailprofile“

- 0 Basisprofil
- 5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
- 8 Mutation von Standarddaten
- 9 Mutation von Vormundschaftsdaten